

# **Zentrale Eintrittsstellen**

**Leitfaden  
zur Errichtung und Betreuung  
von**

**zentralen Eintrittsstellen**

# Leitfaden der Lippischen Landeskirche

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der  
Lippischen Landeskirche  
Leopoldstr. 27, 32756 Detmold  
Postadresse: Postfach 2153, 32711 Detmold  
Telefon: 05231/976-60, Telefax: 05231/976-850

Redaktion, Satz  
und Layout:

Karin Siefert, Tel.: 05231/976-884  
Michael Helbert, Tel. 05231/976-886

Druck: Hausdruckerei des Landeskirchenamtes

Der Leitfaden kann auch auf der Internetseite [www.lipplk.de/formulare/](http://www.lipplk.de/formulare/)  
heruntergeladen werden.

Quelle:

In Anlehnung an die Arbeitshilfe der Wiedereintrittsstellen in der EKvW

# **Zentrale Eintrittsstellen**

**Leitfaden  
zur Errichtung und Betreuung  
von  
zentralen Eintrittsstellen**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A. Praktische Gesichtspunkte</b>	
1. Orte	5
2. Zeiten	5
3. Allgemeine Infos und kleine Geschenke	5
<b>B. Rechtliche Informationen</b>	
1. Was für ein Akt ist der Eintritt?	6
2. Welche Rechtsgrundlagen gibt es hierfür in der EKD?	6
3. Gibt es zusätzliche rechtliche Regelungen in der Lippischen Landeskirche?	6
<b>C. Wie läuft eine (Wieder-)Aufnahme ab?</b>	
1. Wer kann in die evangelische Kirche aufgenommen werden?	7
2. (Wieder-)Aufnahme für die Wohnsitz-Kirchengemeinde	7
3. (Wieder-)Aufnahme für den Bereich einer anderen Landeskirche	7
4. Aufnahme für die Wunsch-Kirchengemeinde	8
5. Ab wie viel Jahren kann die (Wieder-)Aufnahme beantragt werden?	8
6. Verwaltungsseitige Formalitäten in einer Eintrittsstelle	8
7. Welche Kirchenbucheintragungen sind vorzunehmen?	9
<b>D. Öffentlichkeitsarbeit</b>	
1. Information über die Eintrittsstelle	9
2. Der Wiedereintritt als Thema	10
3. Kirchenstände mit Eintrittsstellen auf Großveranstaltungen und Messen	10
4. Persönliche Stellungnahmen zur Kirchenmitgliedschaft	10
Antrag auf Eintritt	11
Stellungnahmeformular „Wunschkirchengemeinde“	12
Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Eintrittsstellen der Lippischen Landeskirche – Wiederaufnahmeverordnung -	13

# **A. Praktische Gesichtspunkte**

## **1. Orte**

Für die Eintrittsstellen sollte ein zentraler Ort gewählt werden, der leicht erreichbar ist. Je „stadtbekannter“ dieser Ort ist, umso leichter lässt er sich als zentrale Eintrittsstelle in der Öffentlichkeit vermitteln.

Die Eintrittsstelle sollte ausgeschildert und deutlich gekennzeichnet werden. Einprägsame Öffnungszeiten, gut lesbar am Eingang angebracht, ermöglichen eine gute Orientierung für Vorübergehende.

Ein Raum, der eine freundliche Atmosphäre ausstrahlt, lädt zum Eintreten ein. Er sollte nicht von „Durchgangsverkehr“ betroffen sein, um ein ungestörtes Gespräch zu ermöglichen.

## **2. Zeiten**

Bei der Wahl von Wochentag und Uhrzeit ist zu bedenken, dass sie auch Berufstätigen die Chance bieten sollten, die Eintrittsstelle aufzusuchen. Für die Einprägsamkeit der Öffnungszeiten ist es förderlich, wenn sie zur selben Uhrzeit an verschiedenen Wochentagen vorgesehen sind. Die Öffnungszeiten können sich auch nach dem Zeitrhythmus des Umfeldes richten. So ist bei einer Eintrittsstelle, die sich z.B. in der Nähe eines Wochenmarktes befindet, eine Öffnung zur Marktzeit sinnvoll.

## **3. Allgemeine Infos und kleine Geschenke**

Bücher und Flyer zum Auslegen und kleine Geschenke zur Aufnahme signalisieren ein herzliches Willkommen. Deshalb sollten Broschüren und Bücher über den Glauben und die Kirche möglichst verschenkt werden.

Dazu bieten sich folgende Internetadressen mit Hinweisen auf weitere Informationen an:

[www.lippische-bibelgesellschaft.de](http://www.lippische-bibelgesellschaft.de)

[www.kirchenshop-online.de](http://www.kirchenshop-online.de)

[www.anderezeiten.de](http://www.anderezeiten.de)

[www.evangelisch-das-ganze-leben.de](http://www.evangelisch-das-ganze-leben.de)

[www.komm-webshop.de](http://www.komm-webshop.de)

[www.nordelbien.de](http://www.nordelbien.de)

[www.kirche-mobil.de](http://www.kirche-mobil.de)

## **B. Rechtliche Informationen**

### **1. Was für ein Akt ist der Eintritt?**

Die Aufnahme ist eine **kirchliche Amtshandlung**. Diese hat seelsorgliche und rechtliche Aspekte. Rechtlich hat sie nicht nur innerkirchliche Wirkungen – z.B. im Hinblick auf die Übernahme eines Patenamtes oder Amt des Kirchenältesten/der Kirchenältesten, Mitwirkung bei kirchlichen Wahlen - , sie hat auch Bedeutung für das staatliche Recht. Rechtsfolgen im staatlichen Bereich sind die Aufnahme der Religionszugehörigkeit im kommunalen Melderegister und die grundsätzliche Pflicht zur Entrichtung von Kirchensteuern.

### **2. Welche Rechtsgrundlagen gibt es hierfür in der EKD?**

Die wichtigste innerkirchliche Rechtsgrundlage ist das **Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland (KMG)**, weil es in allen Gliedkirchen der EKD gilt. Das KMG kann in seinen bedeutendsten Abschnitten nur geändert werden, wenn alle Gliedkirchen zustimmen. Das 1. KMG-Änderungsgesetz hat für „anerkannte Wiedereintrittsstellen“ die Neuerung gebracht, dass in ihnen nun für alle Gliedkirchen Aufnahmen und Wiederaufnahmen durchgeführt werden können.

### **3. Gibt es zusätzliche rechtliche Regelungen in der Lippischen Landeskirche?**

Das EKD-Recht wird ergänzt durch gliedkirchliche Regelungen. In der Lippischen Landeskirche sind dies grundlegend:

- Abschnitt 7 und 8 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde (Lebensordnung),
- Kirchengesetz über die Zugehörigkeit der ev. Gemeindeglieder zu Kirchengemeinden ev.-ref. und ev.-luth. Bekenntnisses (Parochialgesetz),
- die Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsverordnung),
- Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Lippe/Westfalen).

Ab dem Jahr 2005 sind auch in Lippe zentral errichtete Eintrittsstellen anerkannt worden. Sie müssen bestimmte Qualitätskriterien erfüllen und bedürfen deshalb der Anerkennung durch den Landeskirchenrat. Nach dem Beschluss der Kirchenkonferenz der EKD sollen Eintrittsstellen nur von besonders geeigneten und qualifizierten Personen geleitet werden und nur solche Personen an der Aufnahme oder Wiederaufnahme mitwirken. Die rechtliche Umsetzung dafür schuf die **Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche (Wiederaufnahmeverordnung – WAVO)**.

## C. Wie läuft eine (Wieder-)Aufnahme ab?

### 1. Wer kann in die evangelische Kirche aufgenommen werden?

#### 1.1 Aufnahme

Ein ehemaliges Mitglied einer anderen christlichen Kirche, das aus dieser ausgetreten ist, kann auf seinen Antrag in die evangelische Kirche aufgenommen werden. Christliche Kirchen im Sinne dieser Bestimmung sind neben der römisch-katholischen Kirche alle übrigen Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören, aber auch alle Religionsgemeinschaften, deren Taufe nach dem Verständnis der evangelischen Kirche vollzogen wird.

Die Taufe ist ein ökumenisches Sakrament, d.h. die christlichen Konfessionen erkennen sie untereinander an. **Nicht anerkannte Taufen** in der Lippischen Landeskirche sind:

- die Taufe der Zeugen Jehovas,
- die Taufe der Mormonen,
- die Taufe der Christengemeinschaft (Anthroposophen).

Personen, die in diesen Religionsgemeinschaften die Taufe empfangen haben, müssen, um in die Lippische Landeskirche aufgenommen zu werden, getauft werden (mit Taufunterricht). Sie können also **nicht** in einer Eintrittsstelle aufgenommen werden.

#### 1.2 Wiederaufnahme

Der häufigste Fall ist die Rückkehr in die eigene Kirchengemeinschaft. Wer gemäß den staatlichen Bestimmungen aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, kann auf seinen Antrag wieder aufgenommen werden.

### 2. (Wieder-)Aufnahme für die Wohnsitz-Kirchengemeinde

In der Regel wird der Antrag auf Aufnahme für die **Wohnsitz-Kirchengemeinde** gestellt. Wohnsitz im Sinne des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts ist die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung. Die Zuordnung zu einer bestimmten Kirchengemeinde erfolgt nach dem Parochialgesetz.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Eintrittsstelle zuständig ist, trifft die Entscheidung über den Antrag.

### 3. (Wieder-)Aufnahme für den Bereich einer anderen Landeskirche

In anerkannten zentralen Eintrittsstellen können auch Personen aus dem Bereich anderer Landeskirchen die Aufnahme oder Wiederaufnahme mit Wirkung für eine Kirchengemeinde ihrer Landeskirche beantragen.

In diesem Fall meldet die Eintrittsstelle den Eintritt an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

## 4. Aufnahme für eine Wunsch-Kirchengemeinde

Möchte jemand in eine Wunschkirchengemeinde innerhalb Lippes aufgenommen werden anstatt in die Gemeinde, in der er wohnt, dann ist das Verfahren etwas komplizierter, denn es müssen folgende Dinge beachtet werden:

- Es muss möglich sein, am kirchlichen Leben der Gemeinde teilnehmen zu können.
- Der Kirchenvorstand der Wunschkirchengemeinde muss so schnell wie möglich (telefonisch) über den Antrag auf Aufnahme informiert und gehört werden.
- Ein entsprechendes Formular wird der betreffenden Gemeinde zugeschickt.
- Der Kirchenvorstand gibt eine Stellungnahme ab, die er der anfragenden Stelle so schnell wie möglich zukommen lässt (z.B. per Fax).
- Sollte der Kirchenvorstand innerhalb von 4 Wochen keine Stellungnahme abgegeben haben, entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer der Eintrittsstelle ohne die Stellungnahme der Gemeinde.
- Anschließend erfolgt die Aufnahme. Sie tritt in Kraft mit der Unterschrift der Pfarrerin oder des Pfarrers aus der Eintrittsstelle auf dem Antragsformular.

## 5. Ab wie viel Jahren kann die (Wieder-)Aufnahme beantragt werden?

Da **Kinder unter 14 Jahren** noch nicht unbeschränkt religionsmündig sind, müssen für sie die jeweils Personensorgeberechtigten die entsprechenden Erklärungen abgeben. Die Personensorge steht in der Regel beiden Elternteilen gemeinsam zu, sodass die Erklärung nur eines Elternteiles in der Regel nicht genügt. Im Übrigen kann ein Kind, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht gegen seinen Willen in die Kirche aufgenommen werden. Die Aufnahme kann, genau wie auch der Austritt aus der evangelischen Kirche, nur mit seiner Zustimmung erklärt werden.

## 6. Verwaltungsseitige Formalitäten in einer Eintrittsstelle

Eine Person sucht die Eintrittsstelle mit dem Anliegen der Aufnahme auf.

1. Personalausweis oder Reisepass, Taufurkunde und Austrittserklärung werden von der Person mitgebracht. Liegen diese Unterlagen nicht vor, so muss die Person die Tatsache der Taufe und den Kirchenaustritt mündlich glaubhaft machen.
2. Die Pfarrerin oder der Pfarrer führt in der Regel ein seelsorgliches Gespräch. Den erforderlichen Umfang des Gesprächs bestimmt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
3. Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars unterschreibt die oder der Aufzunehmende den Antrag, und die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Aufnahme. Außerdem ist das Kirchensiegel der Kirchengemeinde beizudrücken, welche die Eintrittsstelle betreibt. In diesem Augenblick ist die Aufnahme vollzogen (bei Aufnahme in eine Wunsch-Kirchengemeinde siehe Buchstabe C. Nr. 4.).

4. Die aufgenommene Person erhält eine Durchschrift.
5. Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet möglichst schnell das Antragsformular an das Landeskirchenamt weiter, welches das Gemeindegliederverzeichnis fortschreibt und die Daten an das kommunale Einwohnermeldeamt meldet.

## 7. Welche Kirchenbucheintragungen sind vorzunehmen?

Die erfolgte Aufnahme ist in das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen einzutragen, für die die Aufnahme vollzogen wurde. Die Aufnahme findet zwar in der Wiedereintrittsstelle statt, sie wird aber im Namen und in dem Zuständigkeitsbereich der aufzunehmenden Kirchengemeinde vollzogen.

Eine Eintragung in das Kirchenbuch am Ort der Wiedereintrittsstelle erfolgt somit nicht.

Folgende Kirchenbucheintragungen sind deshalb nur möglich:

- Bei einer Aufnahme für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes erfolgt die Eintragung dort mit Nummer in das Kirchenbuch.
- Bei einer Aufnahme für eine Wunschkirchengemeinde erfolgt die Eintragung dort mit Nummer in das Kirchenbuch. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt die Aufnahme ohne Nummer ein.

## D. Öffentlichkeitsarbeit

Bei Einrichtung einer Eintrittsstelle ist die Öffentlichkeit gezielt zu informieren. Darüber hinaus kann eine flankierende Öffentlichkeitsarbeit das Thema „Kircheneintritt“ immer wieder in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses rücken.

### 1. Information über die Eintrittsstelle

- Der **Gemeindebrief** sollte regelmäßig auf die Möglichkeit des Kircheneintritts hinweisen, am besten mit Telefonnummer, unter der Ratsuchende Informationen erhalten können.
- Im **Schaukasten** kann ständig auf diese Möglichkeit der Aufnahme hingewiesen werden.
- **Internetauftritte** von Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen können auf die bestehenden Möglichkeiten der Aufnahme hinweisen oder durch einen Link auf die Seite der Eintrittsstelle verweisen.
- **Eintrag ins örtliche Telefonbuch** auf den vorderen Seiten als Blickfang mit Angabe der Adresse und Öffnungszeiten.

- In (**offenen**) **Kirchen** kann Informationsmaterial zur Aufnahme ausgelegt werden.

## 2. Der Wiedereintritt als Thema

- In den **lokalen Medien**, in Andachten, Reportagen etc. vermitteln, warum es gut ist, Mitglied der Kirche zu sein und wie man es werden kann.
- **Brief an Ausgetretene** direkt nach dem Austritt und nach einigen (z.B. zwei) Jahren.
- Beim **Einladungsschreiben an die silbernen und goldenen Konfirmandinnen und Konfirmanden** auf die konkrete Möglichkeit der Wiederaufnahme hinweisen.
- Einladung der (Wieder-)Aufgenommenen zu einem **Themen- oder Festgottesdienst**.

## 3. Kirchenstände mit Eintrittsstellen auf Großveranstaltungen und Messen

Regionale Messen und Events können für eine passende Präsentation der Kirche mit einer „**Mobilen Eintrittsstelle**“ genutzt werden.

Die Durchführungsbestimmungen der WAVO sehen vor, dass jede Kirchengemeinde mit Zustimmung der zuständigen Superintendentin oder des zuständigen Superintendenten an bestimmten Orten zu bestimmten Anlässen mobile Eintrittsstellen errichten kann.

Einzelne Kirchengemeinden haben schon Projekte mit mobilen Eintrittsstellen durchgeführt. Das Landeskirchenamt vermittelt Ihnen gern den Kontakt, damit Ihnen bei der Durchführung beratend geholfen werden kann.

## 4. Persönliche Stellungnahmen zur Kirchenmitgliedschaft

In jedem Gemeindebrief wird als **feste Rubrik** ein (vielleicht prominentes) Gemeindeglied vorgestellt, das den Satz ergänzt: „Ich bin in der Kirche, weil.....“

Möglichst zu Beginn der Einrichtung einer Eintrittsstelle sollten über einen längeren Zeitraum regelmäßig **Radiospots** gesendet werden. Prominente kommen zu Wort und berichten, warum es gute Gründe gibt, in der Kirche zu sein oder warum sie wieder in die Kirche eingetreten sind.

# EINTRITT IN DIE EV. KIRCHE in einer zentralen Eintrittsstelle

Verhandelt am \_\_\_\_\_

Vor dem unterzeichnenden Pfarrer / Pfarrerin erschien heute

Name \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

getauft am \_\_\_\_\_ Taufbekenntnis \_\_\_\_\_

Taufort \_\_\_\_\_

Taufkirche \_\_\_\_\_

Konfirmation am \_\_\_\_\_ Konf.-Ort \_\_\_\_\_

wohnhaft \_\_\_\_\_

Austritt aus der Kirche am \_\_\_\_\_ Amtsgericht \_\_\_\_\_

Az.: \_\_\_\_\_

und erklärt:

Ich bekunde meinen Willen, mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ der Ev. Kirche anzugehören und beantrage die Mitgliedschaft in der ev.-\_\_\_\_\_ Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

und die Zugehörigkeit zum  ev.-reformierten  ev.-lutherischen Bekenntnis.

Hierbei handelt es sich um einen  Wiedereintritt  
 Übertritt.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift )

---

Die im Abschnitt 7, IV, § 1 des Kirchengesetzes vom 27. November 1990 über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde – Lebensordnung – der Lippischen Landeskirche niedergelegten Voraussetzungen sind entsprechend erfüllt.

**Zentrale Eintrittsstelle**

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Pfarrer/in der Eintrittsstelle

## Stellungnahme „Wunschkirchengemeinde“

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_,

(Kirchengemeinde des Wohnsitzes \_\_\_\_\_)

hat am \_\_\_\_\_

in der Eintrittsstelle \_\_\_\_\_

einen Antrag auf  Aufnahme

Wiederaufnahme

in die Evangelische Kirche zum \_\_\_\_\_ gestellt.

Die/Der Antragsteller/in hat hier angegeben, nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, sondern in der Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_ (Pfarrbezirk \_\_\_\_\_)

Mitglied werden zu wollen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 der Wiederaufnahmeverordnung (WAVO) **ist** in so einem Fall der Kirchenvorstand der Gemeinde zu hören, in der die Mitgliedschaft begründet werden soll. Um diese Stellungnahme wird Ihr Kirchenvorstand gebeten.

Bitte geben Sie uns Ihre Stellungnahme möglichst schnell bekannt, damit von hier aus eine Entscheidung über den (Wieder-)Aufnahmeantrag erfolgen kann. Für den Fall, dass wir in den nächsten vier Wochen nichts von Ihnen hören, gehen wir von Ihrer Zustimmung zu diesem Antrag auf (Wieder-)Aufnahme aus.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Pfarrer/in der Eintrittsstelle

---

Kirchengemeinde \_\_\_\_\_

Wir sind einverstanden

Wir sind **nicht** einverstanden

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Kirchenvorstandes

## **Verordnung**

### **über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche - Wiederaufnahmeverordnung (WAVO) -**

**vom 16. September 2004**

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. September 2004 gemäß Abschnitt 7.IV § 2 Abs. 5 S. 1 Lebensordnung, Artikel 106 Ziffer 11 Verfassung der Lippischen Landeskirche folgende Verordnung über die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in Wiedereintrittsstellen der Lippischen Landeskirche beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Wiedereintrittsstellen**

(1) Der Landeskirchenrat kann im Bereich der Lippischen Landeskirche zentrale Stellen zum Zwecke der Wiederaufnahme in die evangelische Kirche als Wiedereintrittsstellen anerkennen.

(2) Voraussetzung für die Errichtung zentraler Stellen ist, dass

1. sie von Pfarrerinnen oder Pfarrern geleitet werden;
2. in ihnen zur Vorbereitung der Wiederaufnahme seelsorgerliche Gespräche von Pfarrerinnen und Pfarrern geführt oder angeboten werden und
3. in ihnen die Ernsthaftigkeit des Wiederaufnahmebegehrens geprüft werden kann.

#### **§ 2**

##### **Wirkungen**

(1) Die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche in einer Wiedereintrittsstelle erfolgt durch Wiederaufnahme in eine Kirchengemeinde, in der Regel für die Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Soll die Gemeindemitgliedschaft in einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes erworben werden, findet die Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit Ausnahme des § 5 Anwendung.

(2) Weitergehende Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

(1) Für die Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gelten die Bestimmungen des 7. Abschnitts des Kirchengesetzes über die Ordnung des Lebens in der Gemeinde (Lebensordnung). Die Entscheidung über den Antrag trifft die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der für die Wiedereintrittsstelle zuständig ist. Vor der Entscheidung kann eine Stellungnahme der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingeholt werden; in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 ist der Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes zu hören. Ein Rechtsbehelf findet nicht statt. Bei Ablehnung des Antrags auf Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle bleibt das Wiederaufnahmeverfahren gemäß Abschnitt 7.IV § 2 Lebensordnung unberührt.

(2) Die Wiederaufnahme ist nach der Kirchenbuchordnung in das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen der aufnehmenden Kirchengemeinde einzutragen; sie gilt als in dem Zuständigkeitsbereich dieser Kirchengemeinde vollzogen. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erfolgt zusätzlich die Eintragung der Wiederaufnahme in das Verzeichnis der Aufnahmen und Wiederaufnahmen der Kirchengemeinde des Wohnsitzes ohne Nummer.

(3) Die Wiedereintrittsstelle meldet die Wiederaufnahme dem Landeskirchenamt. Die Regelungen über das Kirchliche Meldewesen finden Anwendung.

(4) Erfolgt die Wiederaufnahme für die Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, meldet die Wiedereintrittsstelle die Wiederaufnahme an das Landeskirchenamt zur Weitermeldung an die andere Gliedkirche.

### **§ 4**

#### **Durchführungsbestimmungen**

Der Landeskirchenrat erlässt die zu Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.

Detmold, 16. September 2004

Der Landeskirchenrat